

**Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Wahlordnung

**für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
im Lande Bremen (KZV Bremen), Körperschaft des öffentlichen Rechts,
gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der KZV Bremen**

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der KZV Bremen.
2. Wählbar ist jedes Mitglied der KZV Bremen.
3. Eine ruhende Zulassung erfüllt den Status für eine Mitgliedschaft.
4. Wahlberechtigt bzw. wählbar ist nicht, wer
 - a. unter Betreuung steht,
 - b. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
 - c. aufgrund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.
5. Wählbar ist zudem nicht, wer in den letzten zwei Jahren vor der Wahl
 - a. mit einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme in Form der Verhängung einer Geldbuße oder eines zeitweiligen Entzuges der Zulassung belegt wurde.
 - b. aufgrund einer rechtskräftigen berufsgerichtlichen Entscheidung das aktive und / oder passive Berufswahlrecht verloren hat.

§ 2

Wahlkreise und Zahl ihrer Vertreter

1. Für die Wahl zur Vertreterversammlung der KZV Bremen werden zwei Wahlkreise gebildet:
 - a. im ersten Wahlkreis wählen die Mitglieder des Wahlkreises Bremen,
 - b. im zweiten Wahlkreis wählen die Mitglieder des Wahlkreises Bremerhaven,
2. Die Vertreterversammlung besteht grundsätzlich aus 18 von den Mitgliedern gewählten Vertretern. Der Vorstand stellt unmittelbar vor Ausschreibung der Wahl auf Grundlage der Mitgliederzahl je Wahlkreis fest, wie viele Vertreter danach je Wahlkreis zu wählen sind. Mindestens zwei Sitze in der Vertreterversammlung entfallen auf den Wahlkreis Bremerhaven.

§ 3

Wahlverfahren, Wahlzeit und Wahlausschreibung

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen und Einzelwahlvorschlägen.
3. Der Vorstand setzt den Tag und die Uhrzeit fest, bis zu dem spätestens die Stimmzettel beim Wahlleiter eingegangen sein müssen (Wahlzeit).
4. Mindestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit teilt der Vorstand allen Mitgliedern durch Rundschreiben (Wahlausschreibung) mit:
 - a. die Wahlzeit,
 - b. Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die Wählerlisten und Ende der Einspruchsfrist,

- c. letzten Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
- d. Anschrift des Wahlausschusses, Namen der Ausschussmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter,
- e. die Zahl der zu wählenden Vertreter für jeden Wahlkreis.

§ 4

Wählerlisten

1. Der Vorstand stellt für die Wahlkreise Bremen und Bremerhaven je eine Wählerliste auf, die dem Wahlleiter übergeben wird. Die Wählerliste enthält die wahlberechtigten Zahnärzte in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer. Die Wählerlisten müssen in der Geschäftsstelle der KZV Bremen und in der Bezirksstelle Bremerhaven für die Dauer von einer Woche beginnend mit dem der Wahlausschreibung folgenden Tage ausgelegt werden. Einspruch gegen sie ist bis zum zehnten Tag nach Auslegungsbeginn beim Wahlausschuss einzulegen, der darüber entscheidet. Zehn Tage vor Wahlbeginn sind die Wählerlisten abzuschließen.
2. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 5

Wahlausschüsse

1. Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung bestimmt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter, der nicht Zahnarzt sein darf, als Vorsitzenden und drei Zahnärzten als Mitgliedern. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes der KZV Bremen ist oder sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt. Für alle Mitglieder des Wahlausschusses sind persönliche Stellvertreter zu bestellen.
3. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer bestellen.

§ 6

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten eines Wahlkreises binnen eines Monats nach Wahlausschreibung beim Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, die Praxis-Anschrift und das Geburtsjahr jedes Kandidaten enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Zahnärzten dieses Wahlkreises unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.
3. Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind, beizufügen. Jeder Kandidat kann nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 7

Wahlaufsatz

1. Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlaufsätze für die zwei Wahlkreise auf, wobei er prüft, ob alle Kandidaten wählbar sind und unterschriftlich ihre Zustimmung erklärt haben. Andernfalls werden sie nicht in den Wahlaufsatz übernommen.
2. Ein Wahlaufsatz hat die Wahlvorschläge mit Namen, Vornamen, Praxis-Anschrift und Geburtsjahr der Kandidaten mit fortlaufenden Nummern zu enthalten. Die Reihenfolge der

Wahlvorschläge im Wahlaufsatz wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Losverfahren ermittelt. Der Wahlaufsatz muss jedem Wahlberechtigten durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

1. Der Vorstand schreibt die Wahl aus.
2. Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln herstellen, denen der entsprechende Wahlaufsatz aufgedruckt ist.
3. Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung des Wahlaufsatzes und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 7. Tag vor Ablauf der Wahlzeit an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden (Tag der Absendung ist entscheidend), von denen der eine den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung" und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie als Anschrift die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung" trägt.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:
 - a. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind;
 - b. er kann seine Stimmen nur Kandidaten geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind;
 - c. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Kandidaten jeweils bis zu drei Stimmen geben (kumulieren);
 - d. er kann seine Stimmen Kandidaten aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren);
 - e. er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und außerdem einzelnen Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen bis zur Summe der Zahl der Gesamtstimmen geben.

Dann legt er den Stimmzettel in den Wahl-Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung" gekennzeichnet ist und verschließt den Wahl-Umschlag. Daraufhin legt er den Wahl-Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung", die Nummer der Wählerliste und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

5. Der Stimmzettel muss dem Wahlleiter bis zum Ende der Wahlzeit (§ 3 Abs. 4a) zugegangen sein.

§ 9

Schweigepflicht

Der Wahlleiter, die Mitglieder und Wahlhelfer des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss ermittelt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit die Zahl der eingegangenen Umschläge. Dann stellt der Wahlleiter aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Nummern der Wahlberechtigten durch Vergleich mit der Wählerliste die Wahlberechtigung fest, öffnet die Umschläge und entnimmt ihnen die Wahl-Umschläge. Der Wahlausschuss stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine Identifizierung der abgegebenen Stimmen nicht möglich ist. Er öffnet die Wahl-Umschläge, entnimmt die

Stimmzettel und stellt die auf jede Liste und jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

2. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.
3. Ungültig sind:
 - a. Stimmzettel, die sich nicht in dem Wahl-Umschlag befunden haben;
 - b. Stimmzettel, die eine mehrdeutige Kennzeichnung oder schriftliche Zusätze enthalten;
 - c. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt als nach § 3 Ziffer 4e in Verbindung mit § 8 Abs. 4 zulässig sind.
4. Mehrere Stimmzettel in einem Wahl-Umschlag gelten als ungültige Stimmabgabe
5. Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem Wähler zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind; die Obergrenze von drei Stimmen je Kandidat ist dabei einzuhalten.
6. Hat der Wähler Stimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Kandidaten des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der weniger als drei Stimmen erhalten hat, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
7. Hat der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet und Stimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge unbeachtet.
8. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Kandidaten und Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Kandidaten gewählt worden sind; die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Kandidaten dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.
9. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
10. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 9 der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Abs. 9 Satz 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst dem in Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Abs. 9 Satz 3 und 4 anzuwenden.
11. Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
12. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Kandidaten gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift über den gesamten Wahlvorgang an. Niederschrift und abgegebene Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

14. Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis allen Mitgliedern der KZV Bremen durch Rundschreiben bekannt.
15. Der Wahlausschuss teilt ferner den gewählten Kandidaten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist auf. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand der KZV Bremen schriftlich abzugeben.

§ 11

Nachrücken

Wenn ein gewählter Kandidat vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Kandidat des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 12

Anfechtung der Wahl

1. Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 10 Abs. 14 der Wahlordnung bei dem Wahlausschuss der KZV Bremen erheben.
2. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz, die Satzung oder diese Wahlordnung verstoßen worden ist und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
3. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über die Begründetheit von Einwendungen. Hiergegen ist Widerspruch bei der KZV Bremen zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der KZV Bremen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. Juni 2004 außer Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der KZV Bremen am 12.10.2011 .

Bremen, den 12.10.2011

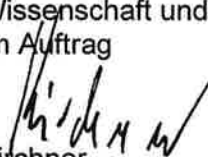
H. Walke



Die vorstehende Wahlordnung wird gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Bremen, 05.12.2011
404-23-12/2/0

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit
Im Auftrag


Kirchner

